



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5066.02

FD/P105066
Basel, 2. Juni 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 1. Juni 2010

Schriftliche Anfrage Christoph Wydler betreffend Besteuerung von freiwilliger innerfamiliärer Betreuung

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Christoph Wydler dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Viele urteilsunfähige Mitmenschen werden von Angehörigen als Beiräte oder Vormünder betreut. Sie tun dies im Rahmen ihrer familiären Bindungen. Für ihre Arbeit sind sie der Vormundschaftsbehörde gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die betreuenden Verwandten leisten diesen Dienst oft unentgeltlich, obwohl sie hierfür eine Entschädigung beanspruchen dürfen. Von der Behörde wird ihnen jeweils der Betrag mitgeteilt, den sie dem Mündel in Rechnung stellen dürften. Offenbar wird ihnen von der Vormundschaftsbehörde auch ein Lohnausweis in derselben Höhe ausgestellt. Dies hat zur Folge, dass sie für ein Einkommen besteuert werden, welches sie nicht erzielen wollten und auch nie erhalten haben. Diese Praxis, die zu sehr stossenden Ergebnissen führt, wirft mehrere Fragen auf:

1. Handelt es sich bei der Arbeit von privaten Beiräten und Vormündern um ein Angestellten- oder ein Auftragsverhältnis?
2. Besteht ein Angestelltenverhältnis zwischen der Behörde und diesen Personen?
3. Ist es üblich, dass die Vormundschaftsbehörde Lohnausweise an Vormünder und Beiräte ausstellt?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Praxis?"

Christoph Wydler"

Der Regierungsrat nimmt zur Schriftlichen Anfrage Christoph Wydler wie folgt Stellung:

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt der nebenamtliche Vormund sozialversicherungsrechtlich als unselbständig erwerbende Person und das Gemeinwesen, das Träger der Vormundschaftsbehörde ist, als dessen Arbeitgeber, und zwar auch dann, wenn die Entschädigung für die Tätigkeit des Vormunds zu Lasten des Mündelvermögens ausgerichtet wird (BGE 98 V 230). Diese Qualifikation gilt auch im Steuerrecht. Für die Qualifizierung von Einkünften aus einer Arbeitstätigkeit gelten im Sozialversicherungs- und im Steuerrecht gleiche Kriterien (StR 1998, 345 = Pra 87, 573). Dass die Entschädigung an den Vormund, Beirat oder Beistand aus dem Vermögen der bevormundeten, verbeirateten oder ver-

beiständeten Person vergütet werden kann, ändert an der Qualifikation als unselbständiges Erwerbseinkommen nichts.

Die Behandlung von Entschädigungen an Vormünder, Beiräte oder Beistände als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bedeutet nicht nur, dass dieses Einkommen als Lohnerwerb im Sinne von § 18 StG zu deklarieren ist, sondern auch, dass der Arbeitgeber dem Vormund oder Beirat einen Lohnausweis auszustellen hat (Lohnbescheinigungspflicht gemäss § 155 Abs. 1 lit. a StG) und davon ein Kopieexemplar direkt an die Steuerbehörde übermitteln muss (Lohnmeldepflicht gemäss § 157 Abs. 1 lit. e StG).

Verzichtet der Vormund oder Beirat freiwillig auf eine Entschädigung für seine Tätigkeit, weil er sie bspw. ehrenamtlich ausüben will oder das Mündelvermögen nicht antasten möchte, so fliesst ihm kein Einkommen zu und ist folglich auch kein solches zu besteuern und hat die Vormundschaftsbehörde dafür auch keinen Lohnausweis auszustellen. Der Verzicht ist der Vormundschaftsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Zu den Fragen der Schriftlichen Anfrage Christoph Wydler kann der Regierungsrat wie folgt Antwort geben:

1. *Handelt es sich bei der Arbeit von privaten Beiräten und Vormündern um ein Angestellten- oder ein Auftragsverhältnis?*

Ja, es handelt sich um ein Angestelltenverhältnis.

2. *Besteht ein Angestelltenverhältnis zwischen der Behörde und diesen Personen?*

Das Arbeitsverhältnis besteht zwischen der Vormundschaftsbehörde und dem Vormund oder Beirat.

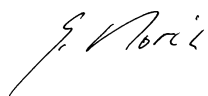
3. *Ist es üblich, dass die Vormundschaftsbehörde Lohnausweise an Vormünder und Beiräte ausstellt?*

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Vormundschaftsbehörde für die dem Vormund oder Beirat ausgerichteten Entschädigungen einen Lohnausweis ausstellt und eine Kopie davon an die Steuerverwaltung übermittelt.

4. *Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Praxis?"*

Massgebliche Rechtsgrundlagen sind die §§ 18, 155 und 157 des Steuergesetzes zur Besteuerung des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und zur Lohnbescheinigungs- und Lohnmeldepflicht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin